

EU: „Erweiterungen“ in der Pensionsversicherung

Ausgangslage

Die Pensionsversicherung für die „Freien Berufe“ hat nicht nur in Österreich eigenständige (rechtliche) Rahmenbedingungen.

Die unterschiedlichen Regelungen und Systeme in den einzelnen Mitgliedsstaaten haben offenbar dazu geführt, dass die Freien Berufe aus einer EU-Verordnung ausgenommen sind, die im Jahr 1971 zur gegenseitigen Anrechnung von Versicherungszeiten erlassen wurde.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 (im folgenden: VO 1408/71) brachte die Anrechnung von Versicherungszeiten zwischen den allgemeinen Pensionsversicherungssystemen der einzelnen Mitgliedsstaaten.

Damit wurde für die Erwerbsfreiheit eine wesentliche Grundlage geschaffen, indem die als Existenzgrundlage wichtige Pensionsversicherung nicht in jedem Mitgliedsstaat „neu“ erworben werden muss.

Dies bedeutet für ASVG- und GSVG-Versicherte, dass im Anwendungsbereich der Verordnung Beitragszeiten berücksichtigt und (i.w.S.) „angerechnet“ werden.

Dies ist besonders für die notwendigen Wartezeiten wichtig, da somit auch kürzere Beschäftigungen in einzelnen Mitgliedsstaaten zu Pensionsansprüchen führen.

Kommt z.B. ein deutscher Staatsbürger (nur) für 5 Jahre nach Österreich um hier eine Tätigkeit auszuüben, die nach ASVG oder GSVG pflichtversichert ist, hat er nach innerstaatli-

chem Recht nur 60 von 180 notwendigen Anwartschaftsmonaten erreicht.

Aufgrund der VO 1408/71 erwirbt er aber auch mit nur 5 Versicherungsjahren einen Pensionsanspruch, der als **Teilpension** (aliquotiert) auszuzahlen ist.

Die Freien Berufe einzelner Mitgliedsstaaten (insbesondere Deutschland und Österreich) haben sich seit einigen Jahren - nunmehr erfolgreich - bemüht, dass die Ausnahmeregelung in der VO 1408/71, die noch für die Freien Berufe besteht, gestrichen wird.

Das Ziel ist die „Einbeziehung“ der Freien Berufe in diese Verordnung und die daraus folgende Anerkennung von Versicherungszeiten, die in anderen Mitgliedsstaaten erworben wurden.

Einbeziehung der Ziviltechniker

Die Einbeziehung soll für die Freien Berufe - und damit auch für die Ziviltechniker - mit 1.1.2005 wirksam werden.

Für Österreich hat das BMSG die Koordination mit der EU übernommen. Der Entwurf sieht nun vor, dass alle **einschlägigen Tätigkeiten** (also jeweils die Tätigkeit als Ziviltechniker für den Anwendungsbereich der WE) berücksichtigt werden.



Foto: Wisleitner

Große oder kleine Sprünge - interessante „Rahmenbedingungen“ zeigt der Blick aus dem Innsbrucker Rathaus zur Bergisel Schanze

Für die Beitragsleistungen wird dies bedeuten, dass die **Pensionsversicherung nur mehr** in jenem Land zu bezahlen sein wird, in dem auch der **Wohnsitz** (oder, wenn der Wohnsitz nicht in einem Land der Erwerbstätigkeiten liegt: der Schwerpunkt der Tätigkeit) liegt.

Im Gegenzug sind in dieser Pensionsversicherung **alle Einkünfte** (aus ZT-Tätigkeit), die in Mitgliedsstaaten erzielt werden, der Beitragsgrundlage hinzuzurechnen.

Der Rat hat den Entwurf in 1. Lesung akzeptiert, die 2. Lesung steht kurz bevor.

Auch wenn nicht zu erwarten ist, dass es noch Hindernisse geben wird, bleibt natürlich abzuwarten, ob die Umsetzung ein Inkrafttreten zum 1.1.2005 tatsächlich ermöglicht.

Änderungen im Statut

Die Überprüfung des Statuts der WE hat ergeben, dass die Bestimmungen die Anforderungen für die Anwendung der VO 1408/71 bereits jetzt weitgehend erfüllen.

Einige Details waren, teils aus juristischer Vorsicht, teils zur Klarstellung, anzupassen.

Verweise auf die VO 1408/71

Vielfach wurden Verweise auf die VO 1408/71 aufgenommen.

Dies betrifft das Beitragsrecht (§ 6 Abs. 1, 3 u. 4; § 7 Abs. 4; § 8 Abs. 8), das Leistungsrecht (§ 12 Abs. 4; 13 Abs. 3; § 14 Abs. 3) und den Sterbekassenfonds (§ 24 Abs. 2; § 25 Abs. 1).

Klarstellungen im Statut

Für einige Bestimmungen wurde eine Präzisierung vorgenommen:

Für die Berufsunfähigkeitsleistung ist wie bisher die aufrechte Befugnis (bei Eintritt der Berufsunfähigkeit) Voraussetzung für die Zuerkennung; besteht ein Anspruch aufgrund einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat, ist die Mindestleistung nur dann zuzuerkennen, wenn im Jahr der Antragstellung auch der „einjährige Risikobeitrag“ (aus Pflichtbeiträgen) bezahlt wurde (§ 14 Abs. 1 u. 5)

Zur Pensionsberechnung im Fall von Beitragsrückständen wurde in § 19 Abs. 3 klargestellt, dass die Berechnung wie in den allgemeinen Systemen zu erfolgen hat.

Im Sterbekassenfonds ist auf die Regelung für die freiwillige Teilnahme in § 25 Abs. 1 u. 2 hinzuweisen:

Die freiwillige Teilnahme (eine Option für jene, die durch Zurücklegung oder Aberkennung der Befugnis aus der Kammer ausgeschieden sind) ergibt sich aus der tatsächlichen Bezahlung der Umlagen zum Sterbekassenfonds, diese müssen regelmäßig bis zum Monat des Ablebens bezahlt sein. Sollten Umlagen aus berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Krankheit) nicht bezahlt worden sein, kann das Kuratorium das Sterbegeld dennoch gewähren.

Weiters wurde klargestellt, dass die für den Sterbekassenfonds maßgebliche Eidesablegung jene nach dem (österreichischen) ZTG ist (§ 24 Abs. 2 u. 5; § 25 Abs. 1).

Weitere Änderungen

Im Zuge der Novellierung wurden auch Druckfehlerberichtigungen und Vereinheitlichungen von Begriffen (z.B.: Einkünfte statt Einkommen) vorgenommen.

Nicht zuletzt hat der Kammertag auf Vorschlag des Kuratoriums auch beschlossen, dass für das Kuratorium die laufenden Geschäfte der WE durch einen Geschäftsführer zu erledigen sind. Diese begriffliche Anpassung für das bereits bestehende Aufgabengebiet ersetzt den „Titel“ Kanzleileiter durch Geschäftsführer.

Inkrafttreten der Änderungen im Statut

Die Änderungen wurden als 182. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 327/04 im 83. Kammertag beschlossen.

Die Kundmachung erfolgt im Amtlichen Teil des konstruktiv, Nr 246.

Die **allgemeinen Änderungen und Klarstellungen** treten mit **1.12.2004** in Kraft.

Die **spezifischen Änderungen zur Koordination der Pensionsversicherung in der EU** treten in Kraft, **sobald die VO 1408/71** für die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten unmittelbar anwendbar wird.

Textausgaben des Statuts

Die Wohlfahrtseinrichtungen werden entsprechende Textausgaben des Statuts zur Verfügung stellen.

Die **Ausgabe Dezember 2004** enthält bereits alle Änderungen aus dem Kammertagsbeschluss. Jene Textteile, die von der Anwendbarkeit der VO 1408/71 abhängig sind, werden jedoch kursiv und in einem erkennbar kleineren Schriftgrad abgedruckt sein.

Die Textausgabe ist als Download im Internet verfügbar, kann aber selbstverständlich auch auf Anforderung in ausgedruckter Form zugesandt werden.

Hinweis: Rechtlich verbindlich sind jeweils nur die Kundmachungen im Amtlichen Teil des konstruktiv, selbstverständlich werden die Textausgaben mit größter Sorgfalt erstellt, da sie die Arbeitsunterlage für die Praxis bilden.

download: www.arching.at/bund/we/we-4.htm

ArchIng			Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Wohlfahrtseinrichtungen
STATUT DER WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN WE 2004			
179. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 176/04 in der Fassung des Beschlusses des Kammertags vom 15.10.2004 182. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 327/04 Textausgabe Dezember 2004 Alle Angaben hinsichtlich möglicher Änderungen ohne Gewähr. In Gehalt stehen ausschließlich jene Bestimmungen des Statuts, die im Amtlichen Teil des konstruktiv kundgemacht wurden.			
INHALTSVERZEICHNIS			
I.) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	2		
§ 1 Pensionsfonds und Sterbekassenfonds	2		
§ 2 Kuratorium	2		
§ 3 Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen	3		
§ 4 Einnahmen	4		
§ 5 Berufsrecht	4		
II.) PENSIONS-FONDS	4		
§ 6 Teilnahme, Beitragsgrundlage	4		
§ 7 Einstufung, Beiträge	6		
§ 8 Ermäßigungen	7		
§ 9 Rückzahlung von Beiträgen	8		
§ 10 Leistungen des Pensionsfonds	8		
§ 11 Allgemeine Voraussetzungen	9		
§ 12 Sockelperson	9		
§ 13 Alterspension	10		
§ 14 Berufsunfähigkeitspension	11		
§ 15 Witwenpension	12		
§ 16 Leistungen an die geschiedene Ehegattin, die Lebensgefährtin oder an Verwandte	13		
§ 17 Leistungen an Waisen	14		
§ 18 Einstellen der Leistungen	14		
§ 19 Behandlung von Beitragsrückständen	15		
§ 20 Geschäftsplan	15		
§ 21 Bewertung	15		
§ 22 Berechnung der vorzeitigen Alterspension	16		
§ 23 Übergangsbestimmungen	16		
III.) STERBEKASSEN-FONDS	18		
§ 24 Teilnahme und Umlagen zum Sterbekassenfonds	18		
§ 25 Leistungen des Sterbekassenfonds	19		
IV.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19		
§ 26 Inkrafttreten	19		

Nach der Änderung der VO 1408/71 wird eine weitere Textausgabe, voraussichtlich im Jänner 2005 erscheinen.